

## VII. Abteilung Sozialversicherungsrecht

### A. Personelles

#### 1. Gerichtsmitglieder

Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsidium: Dr. Andreas Brunner (50%-Pensum)  
lic. iur. Eva Meuli Ziegler (50%-Pensum)

Vizepräsidium: lic. iur. Christof Enderle

Mitglieder: lic. iur. Elisabeth Berger Götz  
Michael Guex  
lic. iur. et rer. pol. Susanne Leutenegger Oberholzer

#### 2. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

In der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind zurzeit folgende Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit insgesamt 470 Stellenprozenten angestellt:

lic. iur. Margit Campell  
lic. iur. Elisabeth Maier  
lic. iur. Christina Markiewicz  
lic. iur. Stephan Paukner  
lic. iur. Markus Schäfer  
lic. iur. Daniel Scheuner  
lic. iur. Gisela Wartenweiler

Im Berichtsjahr haben regelmässig auch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung an der Urteilsfindung und –redaktion der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mitgewirkt. Im Gegenzug haben die der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zugeteilten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Fälle der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung übernommen. Überdies gelangte ein Gerichtsschreiber der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung während mehrerer Monate aushilfsweise in der zivil- und strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zum Einsatz.

In den drei Volontariatsstellen, über welche die verfassungs- und verwaltungsrechtliche sowie die sozialversicherungsrechtliche Abteilung zusammen verfügen, sind im Berichtsjahr insgesamt 8 Volontärinnen und

Volontäre, die jeweils für beide Abteilungen tätig waren, eingesetzt worden.

### **3. Kanzleiangestellte**

Die Kanzlei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung ist zurzeit mit zwei Mitarbeiterinnen und einem Mitarbeiter zu insgesamt 180 Stellenprozenten besetzt:

Doris Hofer  
Manuela Waldner  
Christian Wüthrich

## **B. Geschäftsgang**

### **1. Neueingänge**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 289 neue Fälle eingegangen. Nachdem im Vorjahr ein markanter, im Wesentlichen auf das am 1. Januar 2003 erfolgte Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 zurückzuführender Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen war (von 573 Fällen im Jahr 2002 auf 271 Fälle im Jahr 2003), ist im Berichtsjahr die Zahl der neu an das Gericht gelangten Fälle wieder leicht angestiegen. Diese Entwicklung bestätigt die im letztjährigen Amtsbericht geäußerte Vermutung, dass die Zahl der Neueingänge nicht auf dem tiefen Stand von 2003 verbleiben, sondern mittel- und langfristig wieder zunehmen wird. Allerdings kann aufgrund der genannten Zahlen davon ausgegangen werden, dass dank der verfahrensrechtlichen Neuerungen des ATSG nicht nur kurz-, sondern auch mittelfristig gesamthaft weniger Neueingänge am Gericht zu verzeichnen sein werden als in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des ATSG. Die Einführung eines generellen Einspracheverfahrens im ATSG scheint deshalb, wenn man allein auf die Fallzahlen abstellt, die gewünschte Entlastung der kantonalen Versicherungsgerichte bewirkt zu haben. Bei der Beurteilung der effektiven Geschäftslast darf jedoch nicht übersehen werden, dass es vor allem Bagatellstreitigkeiten und einfachere Fälle mit niedrigerem Streitwert sind, die von den Betroffenen nicht mehr an das Gericht weitergezogen werden. Gleichzeitig erweisen sich die durch die Abteilung zu beurteilenden Fälle im Durchschnitt als komplexer und aufwändiger. Die Entwicklung der Fallzahlen innerhalb der einzelnen Sozialversicherungszweige im Berichtsjahr bestätigt diese bereits vor einem Jahr festgestellte Tendenz. So sind die Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr einerseits in den aufwändigeren Bereichen Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge und Krankenversicherung angestiegen und im Bereich der Unfallversi-

cherung liegen sie weiterhin auf dem hohen Vorjahresniveau, während sie andererseits in den weniger komplexen Bereichen Arbeitslosenversicherung und Prämienverbilligungen rückläufig waren.

## **2. Erledigungen**

Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung hat im Berichtsjahr insgesamt 277 Fälle (Vorjahr: 442) erledigt. Vergleicht man diese Zahl mit den Neueingängen von 289 Fällen, so zeigt sich, dass im Berichtsjahr nicht ganz so viele Fälle erledigt werden konnten, wie Neueingänge zu verzeichnen waren. Nachdem in den vergangenen Jahren die Zahl der auf das nächste Geschäftsjahr übertragenen Fälle jeweils reduziert werden konnte (von 301 Überträgen ins Jahr 2003 auf 130 ins Jahr 2004), ist sie Ende Berichtsjahr erstmals wieder leicht angestiegen (auf 142 übertragene Fälle).

Die Abteilung ist im Berichtsjahr zu 45 halbtägigen Sitzungen (Vorjahr: 44) zusammengetreten und hat dabei insgesamt 190 (Vorjahr: 204) Urteile gefällt. Weitere 48 (Vorjahr: 161) Fälle sind durch das Abteilungspräsidium in Form von Präsidialentscheiden beurteilt worden. 39 Verfahren (Vorjahr: 77) konnten im Laufe des Berichtsjahres ohne Urteil durch Abschreibungsbeschluss (Rückzug des Rechtsmittels, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens etc.) erledigt werden.

Dieser Überblick zeigt, dass im Berichtsjahr vor allem die Zahl der Präsidialentscheide markant zurückgegangen ist. Weiter oben ist im Zusammenhang mit den Neueingängen aufgezeigt worden, dass die Einführung des Einspracheverfahrens vor den Sozialversicherungsträgern vor allem bei den einfacheren Fällen mit niedrigerem Streitwert zu einer Entlastung des Gerichts geführt hat. Entsprechend sind die Verfahren, die durch Präsidialentscheid erledigt werden können, zahlenmässig erheblich zurückgegangen. Überdies sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich weniger Verfahren durch Abschreibungsbeschlüsse erledigt worden. Auch dies dürfte zu einem wesentlichen Teil eine Folge der erwähnten Einführung des Einspracheverfahrens sein. Vor dem Inkrafttreten des ATSG war regelmässig eine grössere Zahl von Fällen zu verzeichnen, in denen die Verwaltung ihre Verfügung im Laufe des Beschwerdeverfahrens in Wiedererwägung gezogen hat, was zur Abschreibung des Verfahrens führte. Nunmehr bietet das Einspracheverfahren der Verwaltung die Möglichkeit, die strittige Verfügung zu überprüfen und allenfalls darauf zurückzukommen. Entsprechend ging die Zahl der Wiedererwägungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren zurück.

## **3. Verfahrensdauer**

Die statistisch erhobene Verfahrensdauer umfasst den Zeitraum ab Beschwerdeeingang bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils, wobei die Auswertung für die Urteile des Dreiergerichts einerseits und für

die Präsidialentscheide andererseits getrennt vorgenommen wurde. Dabei wurden Verfahrenssistierungen, die in aller Regel nur im Einverständnis sämtlicher Beteiligter erfolgen, bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Ebenso wurden je 10% der Fälle im Bereich der längsten und der kürzesten Verfahrensdauer bei der Auswertung weggelassen, um Verzerrungen zu vermeiden. Bei den Urteilen des Dreiergerichts wurde zusätzlich die Dauer ab Eingang der Beschwerde bis zur Verhandlung erhoben, um so die durchschnittliche Dauer, die für die Ausarbeitung der anschliessenden schriftlichen Urteilsbegründung benötigt wird, ermitteln zu können. Bei den Präsidialentscheiden erweist sich eine solche Differenzierung als wenig sinnvoll, findet doch eine Verhandlung jeweils nur in wenigen Fällen statt.

Die Erhebung führte für das Dreiergericht zu folgenden Ergebnissen:

Verfahrensdauer	2001	2002	2003	2004
Bis Urteil	232 Tage	166 Tage	185 Tage	138 Tage
Bis Urteilsversand	272 Tage	214 Tage	244 Tage	207 Tage

Diese Zahlen zeigen, dass es im Berichtsjahr erfreulicherweise gelungen ist, die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als einen Monat zu reduzieren. Sie belief sich im Jahr 2004 noch auf knapp 7 Monate (gegenüber rund 8 Monaten im Vorjahr). Für die Ausarbeitung der schriftlichen Urteilsbegründungen wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 69 Tage (Vorjahr: 59 Tage) benötigt.

Auch bei den Präsidialentscheiden konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr weiter gesenkt werden. Sie belief sich im Berichtsjahr noch auf 173 Tage (Vorjahr: 198 Tage; 2003: 227 Tage).

#### **4. Beanspruchung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter**

Wie oben erwähnt, haben im Berichtsjahr 45 halbtägige Gerichtssitzungen (Vorjahr: 44) stattgefunden. Im Berichtsjahr konnten erstmals seit der Einführung des Kantonsgerichts während des ganzen Jahres alle vier nebenamtlichen Richterinnen und Richter eingesetzt werden, was gegenüber den Vorjahren zu einer leichten Entlastung der einzelnen Richterinnen und Richter führte. Wie weiter oben dargestellt, sind jedoch die durch die Abteilung zu beurteilenden Fälle im Durchschnitt komplexer und aufwändiger geworden. Diese Entwicklung führt auch zu einer Erhöhung des Zeitaufwandes, den die nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen benötigen. Aus diesem Grund erweist sich die effektive Beanspruchung der einzelnen Mitglieder nach wie vor als hoch. Erfreulicherweise haben sich auch im Berichtsjahr bei Engpässen Richter der beiden anderen Abteilungen des

Kantonsgerichts bereit erklärt, an Sitzungen der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mitzuwirken.

### **C. Weiterzüge an das Bundesgericht**

Im Berichtsjahr sind beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) insgesamt 46 Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Urteile der Abteilung eingereicht worden. 23 dieser Rechtsmittel sind durch die versicherten Personen ergriffen worden; in 22 Fällen haben die betroffenen Sozialversicherer und in einem Fall hat das zuständige Bundesamt Beschwerde erhoben. Vergleicht man die Gesamtzahl von 46 eingereichten Rechtsmitteln mit der Anzahl der im gleichen Zeitraum durch die Abteilung gefällten Urteile (238), so ergibt sich eine Weiterzugsquote von rund 19,3 %. Diese Quote ist insofern nicht ganz korrekt, als sich einerseits bei den im Jahr 2004 angefochtenen Entscheiden solche befinden, die das kantonale Gericht gegen Ende des Jahres 2003 gefällt hatte. Andererseits ist es möglich, dass noch einige Urteile, welche die Abteilung gegen Ende des Berichtsjahres gefällt hat, erst im Jahre 2005 beim EVG angefochten werden. Die obige Weiterzugsquote lässt sich im Übrigen kaum mit derjenigen der anderen Abteilungen des Kantonsgerichts vergleichen, gilt es doch zu berücksichtigen, dass gegen die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte mit wenigen Ausnahmen immer ein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, dass die kantonalen Versicherungsgerichte die Fälle als erste Beschwerdeinstanz beurteilen, und dass die Beschwerdeverfahren auch vor dem EVG in der Regel kostenlos sind.

Im Berichtsjahr hat das EVG 41 Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Abteilung beurteilt. Dabei hat es 27 Beschwerden abgewiesen und auf vier weitere Beschwerden ist es nicht eingetreten. Sechs Beschwerden sind vom EVG ganz oder teilweise gutgeheissen worden und in vier Fällen erfolgte eine Rückweisung zu weiteren Beweiserhebungen und zur Neubeurteilung an das kantonale Gericht oder an die Verwaltung. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass in 75,6 % der vom EVG beurteilten Verwaltungsgerichtsbeschwerden der angefochtene Entscheid unseres Gerichts nicht beanstandet worden ist. Zu beachten ist, dass mit diesen Angaben über den Ausgang der bundesgerichtlichen Verfahren allein noch keine Erfolgskontrolle möglich ist. Für eine solche wird für jeden einzelnen Fall geprüft, welche Gründe das Bundesgericht zur Aufhebung des kantonalen Urteils bewogen haben.

## D. Statistische Angaben

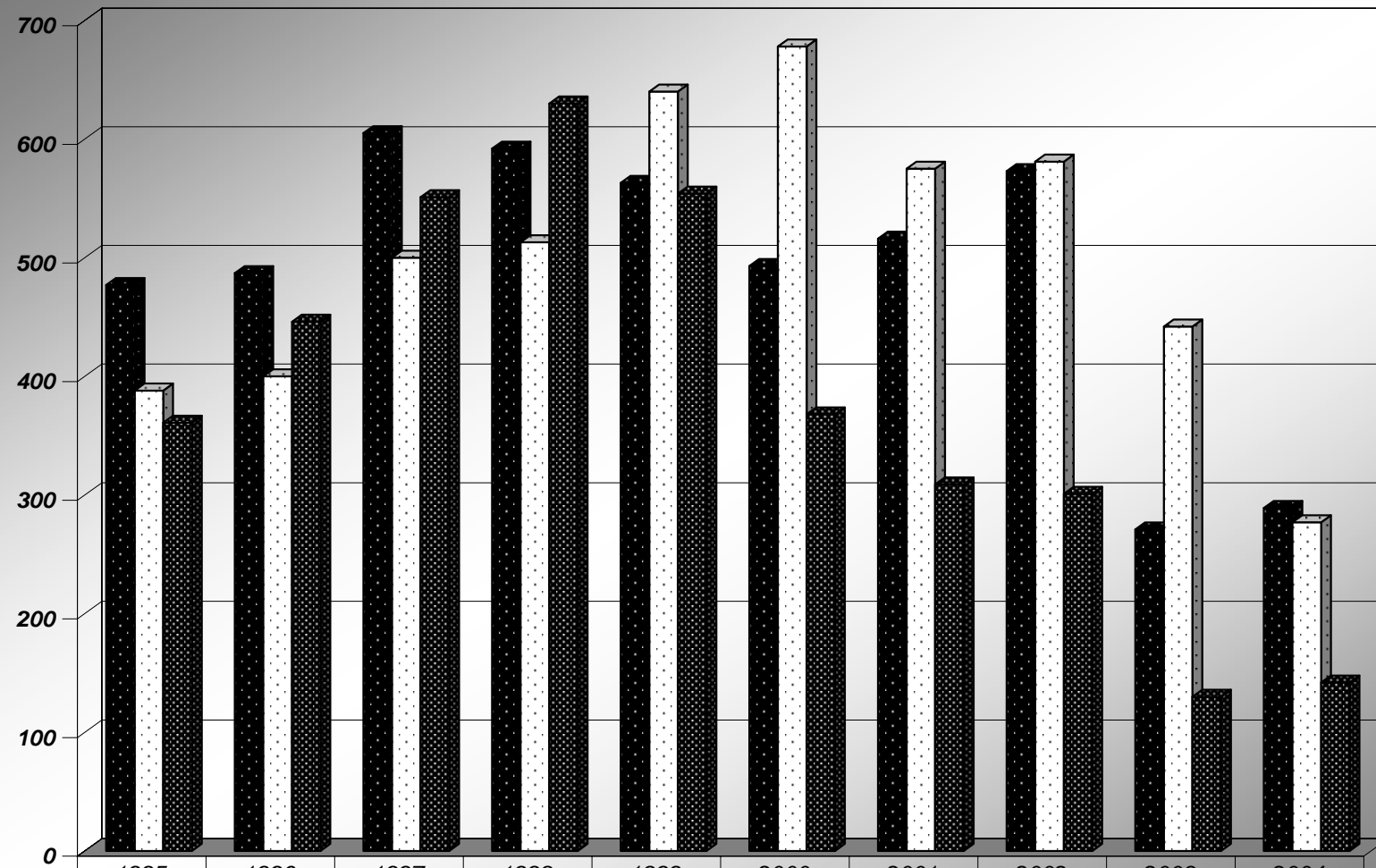
### 1. Geschäfte Abteilung Sozialversicherungsrecht

Sachbereich	Übertrag von 2003	Eingang 2004	Total hängig	Urteile	Abschreiber	Total erledigt	Übertrag auf 2005
Militärversicherung	0	1	1	0	0	0	1
Unfallversicherung	38	75	113	66	1	67	46
Krankenversicherung	9	25	34	12	5	17	17
Arbeitslosenversicherung	33	59	92	61	13	74	18
Erwerbsersatzordnung	0	0	0	0	0	0	0
Alters- und Hinterlassenenversicherung	14	26	40	22	3	25	15
Invalidenversicherung	24	59	83	54	8	62	21
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2	6	8	3	1	4	4
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	0	0	0	0	0	0	0
Kantonale Kinderzulagen	1	6	7	2	1	3	4
Berufliche Vorsorge	9	26	35	15	7	22	13
Prämienverbilligung KVG	0	6	6	3	0	3	3
<b>Total 2004</b>	<b>130</b>	<b>289</b>	<b>419</b>	<b>238</b>	<b>39</b>	<b>277</b>	<b>142</b>
<b>Total 2003</b>	<b>301</b>	<b>271</b>	<b>572</b>	<b>365</b>	<b>77</b>	<b>442</b>	<b>130</b>

## 2. Erledigungen Abteilung Sozialversicherung

Sachbereich	Abweisung	Gutheissung	teilweise Gutheissung	Nichteintreten	Rückweisung
Militärversicherung	0	0	0	0	0
Unfallversicherung	24	16	6	2	18
Krankenversicherung	3	5	2	1	1
Arbeitslosenversicherung	31	8	2	5	15
Erwerbsersatzordnung	0	0	0	0	0
Alters- und Hinterlassenenversicherung	7	6	3	3	3
Invalidenversicherung	32	8	1	1	12
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1	1	1	0	0
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	0	0	0	0	0
Kantonale Kinderzulagen	1	1	0	0	0
Berufliche Vorsorge	5	3	7	0	0
Prämienverbilligung KVG	2	0	0	0	1
Total 2004	106	48	22	12	50
Total 2003	156		134	12	63

### 3. Statistik 1995-2004 Abteilung Sozialversicherungsrecht



■ Neueingänge	477	487	605	592	563	493	516	573	271	289
□ Erledigungen	388	400	500	513	640	678	575	581	442	277
▣ Übertrag	361	446	551	630	554	368	309	301	130	142